



5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Stadtgebiet Kiel (Abfallgebührensatzung)

Vom 15.12.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2017 (GVOBI. S. 140), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2017 (GVOBI. S. 269), des § 5 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LabfWG) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBI. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 2017 (GVOBI. S. 124) sowie § 26 der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Stadtgebiet Kiel (Abfallsatzung) vom 14. Dezember 2010, zuletzt geändert am 15.12.2017 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 14./15. Dezember 2017 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Stadtgebiet Kiel (Abfallgebührensatzung) vom 03.12.2013 (bekannt gemacht im Internet, Hinweis in den Kieler Nachrichten vom 07.12.2013), zuletzt geändert durch die 4. Nachtragssatzung vom 23.12.2016 (bekannt gemacht im Internet, Hinweis in den Kieler Nachrichten vom 31.12.2016), wird wie folgt geändert:

§ 2:

1. Der § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

"Die monatliche Gebühr (Jahresgebühr) für den **Transportzuschlag** beträgt bei zweiwöchentlicher Abfuhr für jeden Behälter mit:

1. 40 l bis 240 l Inhalt

a) bei einem Transportweg über 15 m und/oder 2-10 Stufen
b) bei einem Transportweg über 30 m und/oder über 10 Stufen
4,10 € (49,20 €)
8,20 € (98,40 €)

2. 1100 I Inhalt

a) bei einem Transportweg über 15 m
b) bei einem Transportweg über 30 m
7,10 € (85,20 €)
14,20 € (170,40 €)."

2. Der § 2 Abs. 5 Satz 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

"Die Kosten nach Satz 2 werden zuzüglich eines Verwaltungsaufschlags für die der Stadt entstandenen Aufwendungen in Höhe von **22** von Hundert erhoben."

3. Der § 2 Abs. 5 wird der Satz 4 wie folgt geändert:

Die Gebühr für Gestellung und Transport der einzelnen Containertypen beträgt:

Größe	monatliche Miete	Aufstellung und Entsorgungstransport innerhalb Kiels
6 m ³	32,00 €	109,00 €
8 m ³	32,00 €	109,00 €
12 m³	32,00 €	109,00 €
16 m ³	32,00 €	109,00 €
26 m ³	32,00 €	109,00 €
30 m ³	32,00 €	109,00 €
34 m³	32,00 €	109,00 €

§ 3:

4. Der § 3 Abs. 2 wird der Satz 1 wie folgt geändert:

Für die befristete Aufstellung eines Behälters (Sondergestellung) bzw. für jede zusätzliche Leerung eines befristet oder unbefristet aufgestellten Behälters (Sonderleerung) gemäß § 21 Abs. 10 der Abfallsatzung beträgt die Gebühr für einen

		Sondergestellung	Sonderleerung
Restabfallbehälter	120 Füllraum 240 Füllraum 1.100 Füllraum 5.000 Füllraum	35,00 € 76,00 €	25,00 € 28,00 € 47,00 € 175,00 €
Papierbehälter	120 Füllraum 240 Füllraum 1.100 Füllraum	26,00 € 35,00 €	20,00 € 19,00 € 7,00 €
Bioabfallbehälter	80 I Füllraum 120 I Füllraum 240 I Füllraum	30,00 €	22,00 € 22,00 € 23,00 €
Unterflurbehälter für Restabfall	3.000 Füllraum 4.000 Füllraum 5.000 Füllraum		170,00 € 198,00 € 225,00 €
Unterflurbehälter für Papier	3.000 Füllraum 4.000 Füllraum 5.000 Füllraum		79,00 € 70,00 € 61,00 €
Unterflurbehälter für Bioabfall	3.000 l Füllraum		121,00 €
Leichtstoffbehälter (fehlbefüllte Gelbe Tonnen)	240 Füllraum 360 Füllraum 1.100 Füllraum		28,00 € 31,00 € 47,00 €
Unterflurbehälter für Leichtstoffbehälter (fehlbefüllte Gelbe Tonnen)	3.000 Füllraum 4.000 Füllraum 5.000 Füllraum		170,00 € 198,00 € 225,00 €
Unterflurbehälter für Bioabfall (fehlbefüllt)	3.000 l Füllraum		Gebühr nach tatsächlichem Aufwand

5. Der § 3 Abs. 3 wird der Satz 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

"Dauert die Gestellung der Container länger als drei Tage (einschließlich dem Aufstellungstag), werden ab dem vierten Werktag für jeden weiteren Tag bis zum endgültigen Einzugstag der Container zusätzlich 4,30 € erhoben."

6. <u>Der § 3 Abs. 10 wird wie folgt geändert:</u> "Für den "Sperrgut Plus"-Service nach § 18 Abs. 8 der Abfallsatzung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Anfahrt- und Ladepauschale 20,20 € pro Auftrag

2. Pro Teil grundsätzlich 5,10 €

Abweichend davon:

Schrott-, Auto- oder Motorradteile 0,00 €

PKW-Reifen 5,00 € pro Reifen Mineralische Abfälle (z. B. 5,00 € pro Teil

Waschbecken)

Abnahme von Abfällen nach

Volumen in m³ 16,50 € pro 0,50 m³ (z. B. Wandverkleidungen, Surfbrett) 29,50 € pro 1,00 m³ 5,10 € pro 110l-Sack"

7. Der § 3 Abs. 11 Satz 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

"Für die Abholung und Entsorgung von jeweils bis zu 20 zusätzlichen Sperrgutgegenständen im Sinne des § 18 Abs. 6 Satz 3 Abfallsatzung wird eine Gebühr von *59,40* € erhoben."

8. Der § 3 Abs. 13 Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

"Für den Bereitstellungsservice nach § 18 Abs. 10 Abfallsatzung wird für die erste Viertelstunde eine Gebühr von 29,20 € erhoben."

9. Der § 3 Abs. 15 wird wie folgt geändert:

"Die Gebühr für die Abfuhr der Big Bags gem. § 19 Abs. 3 Abfallsatzung beträgt

a) für einen Big Bag befüllt mit

- Grünschnitt: 113,00 €

- Bauschutt (Ziegel, Fliesen, Beton): 119,00 €

- Bauschutt nicht verwertbar: 159,00 €

b) für zwei Big Bags bei gleichzeitiger Abholung:

- Grünschnitt: 137,00 €

- Bauschutt (Ziegel, Fliesen, Beton): 149,00 €

- Bauschutt nicht verwertbar: 229,00 €"

§ 6:

10. Der § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

"Auf den städtischen Wertstoffhöfen werden für die Abgabe der nachfolgend aufgeführten Abfälle folgende Gebühren erhoben:

Abfallart	Beispiele	Gebühr
Aktenvernichtung	Akten, Aktenordner	5,75 € Anlieferpauschale zzgl. 10,00 € / 100 l
Altholz, unbelastet (Al – AlII)	Bau- und Abbruchholz, Paletten, Kisten, Spanplatten mit und ohne Beschichtung	19,00 € / m³
Altholz, belastet (A - IV)	behandelte Hölzer: Fenster, Haustüren, Zäune, Pergola, Bahnschwellen	73,00 € / m³
Alttextilien	Altkleider, Schuhe (paarweise)	0,00 €
Asbesthaltige Abfälle	Eternitplatten	6,30 € / m ² 243,50 € / m ³
Baumstubben:		
bis 40 cm Durchmesser		12,00 € / Stk.
bis 60 cm Durchmesser		18,00 € / Stk.

Baumstämme:		6,00 € / Ifd. Meter
> 20 cm Durchmesser		
Bauschutt, verwertbar	Steine, Ziegel, Mörtel, Zement, Beton, Dachpfannen, Sand	bis 0,25 m³ pauschal 5,00 € 20,00 € / m³
Bauschutt, nicht verwertbar	mit Fremdstoffanteilen, wie Holz, Kunststoff, Kabel, Metall	60,25 € / m³
Bau- und Abbruchabfälle, gemischt	Kunststofffenster und - türen	70,00 € / m³
Dämmstoffe*	Glas- und Mineralwolle	41,50 € / m³ 5,00 € / 120 I Sack
Elektrogroßgeräte	Waschmaschine, Wäschetrockner, Elektro- Speicherheizgeräte	0,00 €
elektrische und elektronische Haushaltskleingeräte	Fön, Rasierapparat	0,00 €
Feste Datenträger	Disketten, Festplatten	5,75 € Anlieferpauschale zzgl. 10,00 € / 100 l
Folien	frei von Anhaftungen, keine Agrar- u. Silofolien, keine Lebensmittelverpackun gen	0,00 €
Glas	Hohlglas: leere Flaschen, Marmeladen- / Senfgläser	0,00 €
Grünabfall	Grünschnitt	bis 0,25 m³ pauschal 3,50 € 14,00 € / m³
Grünabfall	Grünschnitt	11,00 € / m³ bei Vorerwerb der Grüngutkarte
IT-Geräte, Unterhaltungselektronik	Fernseher, Computer	0,00€
Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe), Abfallschlüssel gem. AVV (170303*)		230,00 € / m³
Kühlgeräte	Kühlschrank	0,00 €
Metallschrott	Fahrräder, Töpfe, ölfreie (!) Autoteile, Kleineisenteile	0,00 €
Nachtspeicheröfen		0,00 €
Papier, Pappe, Kartonagen		0,00 €
Reifen PKW		3,60 € / Reifen o. Felge 5,00 € / Reifen m. Felge
Reifen LKW		13,00 € / Reifen o. Felge 16,00 € / Reifen m. Felge
Restabfall	für Sortierreste	55,00 € / m³
Sperrgut gemäß § 18 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 7 Abfallsatzung bis 2 m³,		0.00 €
jeder weitere m³:		0,00 € 25,00 € / m³
Sperrgut aus anderen Kreisen		25,00 € / m³

^{*} Die lose Annahme von Dämmstoffen ist ausgeschlossen.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Kiel, den 15.12.2017

Der Oberbürgermeister Dr. Ulf Kämpfer (Stadtsiegel)